

Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie (Stand: 03.12.2020)

COVID-19-Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt zu massiven Einschränkungen. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier gesichert bleiben. Seit 23.03.2020 aktualisiert das LIB **die wichtigsten Informationen:**

Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie aufgrund der Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig und jederzeit zulässig. Hierbei sind alle bisher geltenden Regelungen zu beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke).

Allgemeine Infos zum Corona-Virus, Symptomen der Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Tel.-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhaus umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117.**

Zur Verminderung des Infektionsrisikos ist es geboten:

- 1. körperlichen Kontakt zu haushaltfremden Personen auf ein Minimum zu beschränken,**
 - 2. mindestens 1,5 m Abstand zu haushaltfremden Personen** einzuhalten und eine
 - 3. Mund-Nasen-Bedeckung bei zwangsläufigem Unterschreiten des Mindestabstandes** zu tragen – insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und von Kunden in Geschäften (inkl. Direktvermarktung).
- Wem dies gesundheitlich nicht möglich/zumutbar ist, hat dies durch ärztliches Attest zu belegen.

Zudem wird

- 4. für Veranstaltungen (z.B. Schulungsmaßnahmen und Mitgliederversammlungen)** ein **Hygienekonzept** inkl. des Führens einer Teilnehmerliste verlangt (s. gesondertes Merkblatt). Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Es wird empfohlen, Teilnehmer mit Erkältungssymptomen auszuschließen. Auszuschließen sind Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage: Kontakt zu bekanntermaßen infizierten Personen hatten, aus einem **ausländischen Risikogebiet** (siehe RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) (zurück)gekommen sind oder Kontakt zu einer entsprechenden Person hatten. Mittels Teilnehmerliste sind Datum, Name, Anschrift und Telefon-Nummern zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren. Abstand (1,5m), Händehygiene, Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

Der enorme **Anstieg der Infektionen** seit Spätsommer 2020 führt erneut zu erheblichen Einschränkungen für **Veranstaltungen**. Über die landesweiten Regelungen hinaus können die Gesundheitsämter abhängig von der Anzahl Neuinfektionen/100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis / Stadtbezirk (7-Tage-Inzidenz) weitere Einschränkungen bzw. Auflagen erteilen, z.B. **Erweiterung der Maskenpflicht** auch auf stark frequentierte öffentliche Straßen und Plätze. Dies erfolgt insbesondere ab 35 und noch drastischer ab 50 Neuinfektionen/100.000 EW innerhalb der letzten 7 Tage. Entsprechende Zahlen s.: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/

Aufgrund der aktuellen Dynamik ist **im Zweifel** das zuständige Gesundheitsamt zur Möglichkeit der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung zu konsultieren oder die Veranstaltung vorsorglich **abzusagen**. Letzteres wird vorerst für alle nicht dringend erforderlichen Veranstaltungen empfohlen.

Der Dringlichkeit einer Versammlung als Präsenzveranstaltung bzgl. anstehender Entlastungen, Wahlen und Beschlüsse wird aufgrund geltenden **Vereinsrechts bis 31.12.2021** (!) mittels Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27.03.2020 vorgebeugt (§ 5 BGBl. I S. 569): https://deutscherimkerbund.de/userfiles/Diverses/COVID-19/Corona_und_kein_Ende_Neu.pdf

Unter Einhaltung o.g. Regeln zur Verminderung des Infektionsrisikos **gilt speziell in den Bundesländern:**

Berlin: Mitgliederversammlungen sind bis zum 30. Teilnehmer erlaubt bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung. Außenanlagen von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen geöffnet bleiben (Möglig

Brandenburg: Mitglieder bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung. Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen

Sachsen: Mitgliederversammlungen sind bis zum 30. Teilnehmer erlaubt bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung. Lehrbienenständen sind

Sachsen-Anhalt: Mitglieder Außenanlagen von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen geöffnet bleiben verboten. Wochenmärkte

Thüringen: Mitgliederversammlungen sind in Abhängigkeit von Teilnehmerzahl erlaubt. des Mindestabstandes von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung. Stadt- und Weinfeste sowie

Während des aktuellen Lockdowns erfolgt keine Aktualisierung der länderspezifischen Regelungen.

bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung. der Abstandsregeln

Teilnehmer erlaubt – Gleiches gilt für Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen (Mund-Nasen-Bedeckungsmaske) zulässig.

Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen sind

sind untersagt. Abstandsregeln für Wochenmärkte und Jahrmärkte sind

Lehrbienenständen, Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen sind in Abhängigkeit von Teilnehmerzahl erlaubt. (Mund-Nasen-Bedeckung). Dorf- und Weinfeste sowie Wochenmärkte sind

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion, Verweildauer). Es ist max. 1 Kunde/10 m² Verkaufsfläche zulässig. Mindestabstand von 1,5 m und Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine frei hängende oder stehende, angemessen große Plexiglasscheibe zwischen Kunde und Verkäufer erspart dem Verkäufer die Mund-Nasen-Bedeckung. Einbahnstraßensystem wird empfohlen. Für Hofläden ist ein Hygienekonzept schriftlich zu erstellen, das insbesondere Vorgaben enthält zu: Mund- und Nasenschutz, Abstandsregel, Anzahl zulässiger Kunden, Lüftung, mittels Pfeilen markiertes Einbahnstraßensystem, Händedesinfektion.

Die diesen Hinweisen zugrunde liegenden amtlichen Regelungen der Landesregierungen finden Sie hier:

- Berlin (26.11.2020): <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>
- Brandenburg (30.11.): https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_II_110_2020.pdf
- Sachsen (27.11.2020): <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2020-11-27.pdf>
- Sachsen-Anhalt (27.11.2020): https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/recherche3doc/CoronaV8V_ST.pdf?json=%7B%22format%22%3A%22pdf%22%2C%22docId%22%3A%22X%22%2C%22docId%22%3A%22jlr-CoronaV8VSTV6ELS%22%2C%22portalId%22%3A%22bsst%22%7D&_=%2FCoronaV8V_ST.pdf

- Thüringen (07.07.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/76453/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_20_2020.pdf; (18.08.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77131/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_22_2020.pdf; (21.09.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77591/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_24_2020.pdf; (20.10.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78141/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_25_2020.pdf; (31.10.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78235/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_26_2020.pdf; (07.11.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78398/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_27_2020.pdf; (29.11.2020):

http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/78684/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_29_2020.pdf